

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Elektro Florian Ges.m.b.H.

Stand September 2017

## 1. Geltung der AGB (allgemeine Geschäftsbedingungen)

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen Elektro Florian Ges.m.b.H. (FN 66236g) und Auftrag gebenden Kunden (natürlichen und juristischen Personen) im Folgenden kurz Kunde genannt. Für das gegenständliche Rechtsgeschäft gelten diese AGBs voll umfänglich, es sei denn, dass im Auftrag explizit eine andere Vereinbarung getroffen werden wird. Für laufende (wiederkehrende) Auftragsverhältnisse gelten diese AGBs auch dann, wenn sie in Folgeaufträgen nicht explizit vereinbart sind (die Gültigkeit ist ab dem Erstauftrag hiermit vereinbart).

1.2. Gegenüber dem Kunden gelten diese AGB in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, abrufbar auf der **Homepage** [www.elektro-florian.at](http://www.elektro-florian.at).

1.3. Grundsätzlich erfolgt die Auftragsannahme bei jedem Kunden unter Zugrundelegung der AGB von Elektro Florian Ges.m.b.H.

1.4. Geschäftsbedingungen eines auftragsgebundenen Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen zu den AGB von Elektro Florian Ges.m.b.H. bedürfen zu Ihrer Gültigkeit ausdrücklich einer schriftlichen Zustimmung seitens der Firma Elektro Florian Ges.m.b.H.

## 2. Angebot / Vertragsabschluss

2.1. Alle Angebote, Vereinbarungen, Erklärungen, Zusagen, Zusicherungen und/oder sonstige Garantien sowie auch Beratungsinhalte sind bis zu ihrer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Elektro Florian Ges.m.b.H. **unverbindlich**.

2.2. Informationen in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (z.B. Websites oder ähnliches **Informationsmaterial**) über Produkte und Leistungen, die unser Angebot betreffen können, hat der Kunde, sofern er diese seiner Entscheidung zu einer Beauftragung von Elektro Florian Ges.m.b.H. zugrunde legt, detailliert darzulegen. Dies ist jedenfalls zwingend notwendig, um Fehlannahmen und Missverständnisse in der Auftragserteilung und – Annahme vermeiden zu können bzw. Information richtig stellen zu können. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind Angebotsangaben von Elektro Florian Ges.m.b.H. jedenfalls unverbindlich. Solcherart gegebene Produkt- und Dienstleistungsinformationen haben ausschließlich dann Gültigkeit, wenn sie explizit zum Vertragsinhalt erklärt werden.

2.3. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr eines Fixpreises erstellt und sind **kostenpflichtig**. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird die anfängliche Verrechnung der Angebotserstellung in der Abrechnung der erbrachten Leistungen nachträglich gutgeschrieben.

## 3. Preise

3.1. Preisangaben in Produkt- und Dienstleistungsangeboten der Elektro Florian Ges.m.b.H sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise definiert.

3.2. Für zusätzlich angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag nicht beinhaltet sind**, besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial ist vom Kunden auf seine Kosten zu veranlassen. Wird die Firma Elektro Florian Ges.m.b.H. gesondert damit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich zu vergüten.

3.5. Die Elektro Florian Ges.m.b.H ist aus eigenem berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Kostenänderungen im Ausmaß von zumindest 2% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Aufwände wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc., die seit Vertragsabschluss eingetreten sind.

3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen gilt als **wertgesichert** nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt durch eine Anpassung der Entgelte bei Rechnungslegung. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

#### **4. Berechnungsgrundlagen / beigestellte Ware**

4.1. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Einbauten werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

4.2. Erfolgt die **Abrechnung nach Aufmaßen** und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der Kunde bei Fernbleiben eines solchen Besprechungstermins trotz zeitgerechter Einladung die Beweislast für abweichende Aufmaße und andere Abweichungen.

4.3. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, ist die Elektro Florian Ges.m.b.H. berechtigt, dem Kunden den damit verbundenen Mehraufwand für Handhabung, Überprüfung der Ware, etc. zzgl. UST in Rechnung zu stellen.

4.4. Solche Beistellungen des Kunden fallen **nicht** in die **Gewährleistung von Elektro Florian Ges.m.b.H.** Die Qualität und Betriebsbereitschaft der beigestellten Waren ist vom Kunden zu gewährleisten.

#### **5. Zahlungsmodalität**

5.1. Ein **Drittel des vereinbarten Entgeltes** wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Start der Arbeiten vor Ort und der Rest nach Fertigstellung aller Leistungen fällig.

5.2. Die Berechtigung zum **Skontoabzug** bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen und bestätigten Vereinbarung im Auftrag.

5.3. Gegenüber dem Kunden ist die Elektro Florian Ges.m.b.H. berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% Punkte über dem Basiszinssatz der heimischen Banken zu verrechnen.

5.4. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens** bleibt Elektro Florian Ges.m.b.H. vorbehalten.

5.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung ist die Elektro Florian Ges.m.b.H. von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertragsverhältnis bis zur Erfüllung der fälligen Zahlungen durch den Kunden einzustellen, sowie Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen einzufordern.

5.6. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von Elektro Florian Ges.m.b.H. anerkannt worden sind.

5.7. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist verfallen grundsätzlich sämtliche gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden mit der Rechnung fällig gestellt. Dies trifft auch zu, wenn Teilleistungen und/oder Teilzahlungen bereits geleistet wurden.

5.8. Für die Einbringlichmachung notwendiger Aufwendungen und Kosten (Mahnungen, Betreibungen, etc.) haftet der Kunde.

#### **6. Bonitätsprüfung**

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass persönliche Daten und Firmendaten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Krediterschutzverband von 1870(KSV) und anderen zu diesem Zweck involvierten Akteuren (zB. der zu diesem Zeitpunkt involvierte Berater für Unternehmensentwicklung, Notare oder Anwälte, etc.) zum Zwecke einer Bonitätsauskunft übermittelt werden dürfen.

## **7. Mitwirkungspflichten des Kunden**

7.1. Die Pflicht zur **Leistungsausführung für Elektro Florian Ges.m.b.H. beginnt** frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Auch diesbezüglich alle relevante Informationen und Anforderungen, die zur Ausführung des/der Gewerke gemäß Vertragsvereinbarung im Vorfeld des Vertragsabschlusses mit dem Kunden erörtert wurden, sind bindender Bestandteil der Vertragsvereinbarung.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.3. Auftragsbezogene **Details** zu den notwendigen Angaben können bei uns jederzeit erfragt werden.

7.4. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, sind sämtliche in der Folge mit der Ausführung der Leistungen daraus resultierenden Mängel von vorne herein als Verursachung und Versäumnisse des Kunden zu werten und die Firma Elektro Florian Ges.m.b.H. schad- und klaglos zu halten.

7.5. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter, sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden (z.B. Anmeldung Strombezug) auf seine Kosten und rechtzeitig zu veranlassen.

7.6. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen **kompatibel** sind.

7.8. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

## **8. Leistungsausführung**

8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen und/oder Sicherheitsgründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erfüllen bzw. gesetzliche Haftungen auszuschließen. Die Umsetzung ist für den Kunden in jedem Fall kostenpflichtig.

8.2. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt.

8.3. Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängern sich Liefer- und/oder Leistungsfristen um einen angemessenen Zeitraum. Vereinbarte Pönalen oder Verzugschaden können dann nicht gefordert werden.

8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **verkürzten Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, so erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

8.5. Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte **Teillieferungen** und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **9. Leistungsfristen und Termine**

9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, wie z.B. Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (z.B. schlechte Witterung), in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend verzögert.

9.3. Bei **Verzug** der Vertragserfüllung durch Elektro Florian Ges.m.b.H. steht dem Kunden das Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich mittels eingeschriebenem Brief unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

## **10. Hinweise auf Beschränkung des Leistungsumfanges**

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen (Rohr-)Leitungen, Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder **Materialfehler des vorhandenen Bestands** (b) bei **Stemmarbeiten** in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind seitens der Elektro Florian Ges.m.b.H. nur zu verantworten, wenn diese schuldhaft verursacht wurden.

10.2. Bei **behelfsmäßigen Instandsetzungen** besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Es werden in diesem Zusammenhang keinerlei Funktionsgarantien oder andere Haftungen übernommen.

10.3. Der Kunde ist verpflichtet, bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

## **11. Gefahrentragung**

11.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

11.2. Auf den Kunden geht die Gefahr über, sobald der Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereitgehalten wird, dieses von Elektro Florian Ges.m.b.H. angeliefert oder einem Transporteur übergeben wird.

11.3. Der Kunde wird sich gegen das Transport- bzw. Verlustrisiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

## **12. Annahmeverzug**

12.1. Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anderes), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf Elektro Florian Ges.m.b.H. bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**. Sofern im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese Geräte und Materialien innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft werden, gilt der Auftrag als erfüllt.

12.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, die Ware **einzulagern**, wofür uns eine entsprechende Lagergebühr **zusteht**.

12.3. Die Geltendmachung eines aus dem Annahmeverzug entstehenden **höheren Schadens** ist jedenfalls zulässig.

## **13. Eigentumsvorbehalt**

13.1. Die von Elektro Florian Ges.m.b.H. gelieferte, montierte oder sonst wie übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden.

13.2. Eine Weiterveräußerung durch den Kunden ist nicht zulässig, solange der Vertrag nicht erfüllt ist.

13.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die **übergebene Ware zurück zu fordern**.

13.4. Der Kunde hat Elektro Florian Ges.m.b.H. bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. **Konkurses** über sein Vermögen oder bei **Pfändung gelieferter** Vorbehaltsware unverzüglich und schriftlich zu verständigen. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich im Insolvenzfall die Ware als Eigentum der Elektro Florian Ges.m.b.H. zu kennzeichnen.

13.5. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar **zu betreten**; dies nach angemessener Vorankündigung.

13.6. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

13.7. Zurückgenommene Ware darf die Elektro Florian Ges.m.b.H unverzüglich freihändig und bestmöglich **verwerten**.

#### **14. Schutzrechte Dritter**

14.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen.

14.2. Der Kunde hat die Elektro Florian Ges.m.b.H diesbezüglich **schad- und klaglos** zu halten.

14.3. Ebenso kann Elektro Florian Ges.m.b.H. den Ersatz von aufgewendeten aber notwendigen und nützlichen **Kosten zur Rechtsklärung** vom Kunden verlangen.

14.4. Elektro Florian Ges.m.b.H. ist berechtigt, von Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

#### **15. Geistiges Eigentum von Elektro Florian Ges.m.b.H.**

15.1. **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum der Firma Elektro Florian Ges.m.b.H.

15.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

15.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

#### **16. Gewährleistung**

16.1. Es gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Gewährleistung gemäß österreichischem bzw. EU Recht.

16.2. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe. Für Geräte gilt die Gewährleistung des Herstellers.

16.3. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

16.4. Ist eine **gemeinsame Übergabe** vorgesehen und bleibt der Kunde dem mit ihm vereinbarten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

16.5. Zur Mängelbehebung sind der Elektro Florian Ges.m.b.H. seitens des Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

16.6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

16.7. Der Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

16.8. **Mängel** am Liefergegenstand, die der Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens einen Tag nach Übergabe an Elektro Florian Ges.m.b.H. schriftlich **anzuzeigen**.

16.9. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen.

16.10. Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt bzw. abgenommen.

16.11. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind, sofern wirtschaftlich vertretbar, vom Kunden an uns zu **retournieren**. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden.

16.12. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen.

16.13. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

## **17. Haftungen**

17.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften Elektro Florian Ges.m.b.H. bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der technischen Besonderheiten.

17.2. Gegenüber dem Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen **Haftpflichtversicherung**.

17.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben.

17.4. Schadenersatzansprüche von Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen **sechs Monaten gerichtlich** geltend zu machen.

17.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden, ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden, zufügen.

17.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

17.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie)

## **18. Pönalvereinbarungen (Verpflichtung und Forderung):**

18.1 Pönalverpflichtungen müssen ausdrücklich schriftlich in jedem Auftrag vereinbart werden.

18.2 Pönalforderungen an dem auftraggebenden Kunden durch die Elektro Florian Ges.m.b.H sind berechtigt, wenn dem Kunden ein Fehlverhalten und eine Fehlleistung nachgewiesen werden kann. Eine Pönale in der Höhe von 30% des Auftragswertes wird durch die Elektro Florian Ges.m.b.H eingefordert.

## **19. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

## **20. Allgemeines**

20.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

20.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

20.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (5020 Salzburg, Österreich).

20.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

Elektro Florian Ges.m.b.H. FN 66236g